

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Saarländischer Minigolfverband e.V. - Saar MV –

und hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts unter Reg.Nr. VR 83 eingetragen

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit. Verbandszugehörigkeit

Der Zweck des Verbandes dient der Förderung des Sports. Dieser Zweck wird erreicht, dass in dem Verband Saar MV eine freie Vereinigung von Vereinen zusammengeschlossen ist, welche das Golfspiel auf stationären Spielfeldern (Pisten) nach festgelegten Regeln betreiben.

Er ist Mitglied im Deutschen Minigolfverband e.V. und über diesen Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Darüber hinaus ist er als Fachverband Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland.

Der Saar MV erkennt die Satzungen und Sportordnungen dieser Dachorganisationen an.

Der Saarländische Minigolfverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Saar MV nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückzuerhalten.

### § 3 Besondere Aufgaben des Verbandes

Besondere Aufgaben des Saar MV bestehen auf folgenden Gebieten:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den übrigen Sportverbänden und der Öffentlichkeit.
2. Förderung und Gewährleistung des Spielverkehrs seiner Mitglieder untereinander.
3. Durchführung und Beschickung in- und ausländischer (internationaler) Sportveranstaltungen.
4. Veranstaltungen von Mitgliedsmeisterschaften bzw. Abteilungsmeisterschaften
5. Förderung der den Minigolfsport betreibenden Jugend und deren Erziehung zu kameradschaftlichem Verhalten gegenüber dem sportlichen Gegner.
6. Bekämpfung des Dopings in jeder Form in enger Zusammenarbeit mit dem DMV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.

#### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Saar MV können erwerben

- a) rechtsfähige Vereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck als körperschaftliche Mitglieder
- b) volljährige, natürliche Personen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Vereine behalten ihre Selbständigkeit.

Die Mitglieder sind in disziplinarer Hinsicht an die Beschlüsse und Weisungen des Saar MV gebunden. Der Beitritt des einzelnen Vereins zum Saar MV bringt dessen Vereinsmitglieder in unmittelbare Beziehungen nach Maßgabe dieser Satzung zum Saar MV und seinen Organen, da nur so der Zweck des Verbandes, den der Verein mit seinem Beitritt zu dem seinigen macht, zu erreichen ist.

Die Mitglieder der Verbandsvereine sind den Bestimmungen dieser Satzung und den die Mitglieder der Verbandsvereine angehenden Bestimmungen, insbesondere den Wettkampfbestimmungen, unterworfen und unterstehen der Disziplinalgewalt des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Durch den Beitritt der Vereine zum Saar MV werden die Mitglieder dieser Vereine dem Verband satzungsgemäß unmittelbar verpflichtet.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Mitgliedsverein zieht zugleich den Erwerb der Mitgliedschaft im Verband nach sich, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein diese Verbandsvorschrift wörtlich, sinngemäß oder durch allgemeine Verweisung in seine Satzung aufgenommen hat.

Der Saar MV ist jedoch nicht befugt, Mitglieder von Mitgliedsvereinen auszuschließen.

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Personen, die sich um den Minigolfsport besondere Verdienste gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Über die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet auf Berufung des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verband
- c) durch Auflösung des Mitgliedsvereines
- d) durch Tod der natürlichen Personen

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beitragsleistungen von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Verbandsinteressen grobfahrlässig verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (1 Monat) Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erhebung von sonstigen Leistungen werden von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Interne Verbandsgliederung

Der Saar MV ist nicht untergliedert.

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Rechtsausschuss

Die Tätigkeiten und Funktionen werden nachfolgend näher beschrieben.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Landessportwart/in
- Landesjugendwart/in
- Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Natürliche Personen als Verbandsmitglieder können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied zusammen mit der/dem 1. Vorsitzende/n sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der/die Stellvertreter/in für die/den 1. Vorsitzende/n wird vom Gesamtvorstand in der konstituierenden Sitzung nach der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

Findet ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, so ist dieses Vorstandsmitglied abgewählt und danach ein Nachfolger zu wählen.

## § 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre bestellt, denen jederzeit Einblick in die Buchungsunterlagen zu gewähren ist. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern/innen mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

## § 12 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Landes-sportwart/in, dem/der Landesjugendwart/in, dem/der Lehrwart/in, dem/der Seniorenbeauftragten, dem/der Leiter/in Spielbetrieb, dem/der Medienwart/in und den Sportwarten/innen der dem Verband angeschlossenen Vereinen als stimmberechtigte Delegierte.

Er hat die Aufgaben die Sitzung des Gesamtsportausschusses vorzubereiten und einzuberufen, sowie auf die Einhaltung der dort gefassten Beschlüsse und der Sportordnung zu achten.

Er entscheidet über Streitfragen aus dem Sportverkehr.

Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von acht Tagen Beschwerde beim Gesamtsportausschuss eingelegt werden.

2. Der Gesamtsportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportausschuss und den Delegierten der Mitgliedsvereine. Die Mitgliedsvereine entsenden pro angefangene 10 aktive Mitglieder (es gilt die letzte Meldung beim DMV) einen stimmberechtigten Delegierten zur Sitzung des Gesamtsportausschusses. Eine Übertragung des Stimmrechts von abwesenden, auf einen anwesenden Delegierten ist nicht zulässig.

Beschlüsse des Gesamtsportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuss des Saar MV eingelegt werden.

3. Die Ausschussmitglieder die nicht dem Vorstand angehören werden vom GesamtSportausschuss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 13 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des Saar MV unabhängige Rechtsinstanz. Er setzt sich aus einem/er Vorsitzenden, dessen/derer Stellvertreter/in und zwei Beisitzer(n)/innen zusammen. Alle Personen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen keine anderen Funktionen innerhalb des Saar MV ausüben und müssen verschiedenen Vereinen angehören.

Sollte sich ein Mitglied des Rechtsausschusses für befangen erklären, so darf es an einer Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Ausschussvorsitzenden (im Verhinderungsfalle des Vertreters/ der Vertreterin) den Ausschlag.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Erfüllung der Aufgabe der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den einzelnen von den Mitgliedsvereinen entsandten Personen zusammen. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes.

Die Vereine entsenden in jedem Falle einen stimmberechtigten Delegierten. Vereine mit mehr als 10 Mitgliedern entsenden für je angefangene weitere 10 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten und so fort. Eine Übertragung des Stimmrechts von abwesenden Delegierten auf einen anwesenden Delegierten ist nicht zulässig.

Die Vorstandsmitglieder des Saar MV sind in der Delegiertenversammlung selbst stimmberechtigt. Für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass auch gegen deren Stimmen eine satzungsändernde Mehrheit zustande kommen kann. Die Delegierten stimmen nicht für ihren Verein als Einzelmitglied, sondern selbständig als entsandte Stimmrechtsträger nach freier Überzeugung ab.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch einfachen Brief (Postzustellung) einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäße Einberufung und Benennung der stimmberechtigten Teilnehmer
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Berichterstattung der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Haushaltspläne des Vorstandes
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage (Poststempel entscheidet) vorher schriftlich mit einer Begründung einzureichen.

Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 15 Tage vorher eingereicht werden. Sie sollen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

#### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Frist für die Einberufung kann in begründeten Einzelfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist auf die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

#### § 17 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausgenommen sind Abstimmungen im Vorstand und in den Ausschüssen; dort gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Leiters den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Steht bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmen-gleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

#### § 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Vorstand erlassen und eingesetzt werden.

Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.

Zur Änderung und Anpassung der Ordnungen, einschließlich der Anti-Doping-Ordnung, ist der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

## § 20 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Saar MV auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV, insbesondere des DMV Doping-Disziplinarausschusses, anzuerkennen und umzusetzen.

Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping-Bestimmungen des DMV.

## § 21 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Saar MV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat er die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen im Sinne des Auflösungsbeschlusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten für Liquidationsvermögen bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.